

**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer  
**Band:** 14/15 (1881)  
**Heft:** 16

**Artikel:** Erfindungsschutz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-9377>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

INHALT: Erfindungsschutz. — Construction der Einsenkung einfacher Balkenfachwerke, von Hrn. Professor L. Tetmajer in Zürich. — Les carrières d'Agiez et Monteherand près d'Orbe (Ct. de Vaud). — Miscellanea: Gotthardbahn; Vom Arlberg. — Literatur: Beiträge zur Kritik der projectirten Abänderung des deutschen Eisenbahngütertarifsystems.

## Erfindungsschutz.

In Nr. 88 des Winterthurer „Landbote“ vom 13. d. M. findet sich eine Petition an die h. Bundesversammlung veröffentlicht, welche nach der Versicherung des betreffenden Einsenders mit „fast verschwindender Ausnahme“ von sämtlichen „chemischen Industriellen“ der Schweiz gebilligt und unterzeichnet worden ist.

Die Eingabe bemüht sich darzuthun, dass ein Gesetz für den Schutz der Erfindungen für die *chemische Industrie* nicht wünschenswerth sei, indem derselben aus einem solchen keine Vortheile, sondern höchstens ungünstige Nachwirkungen erwachsen würden.

Die „gewichtigen Argumente, welche in's Feld geführt werden“, um den Beweis hiefür zu leisten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Einem Patentgesetz könne überhaupt keine anderer Werth beigelegt werden, als der eines *Schutzes für die Erfinder*<sup>1)</sup>, dagegen habe ein solches keinen günstigen Einfluss auf den industriellen Fortschritt. Die „eigennützige“ Anregung der Patentgesetzgebung werde durch die „geistige Genügsamkeit des Monopols“ d. h. durch die Enthaltung vieler — besonders der wissenschaftlichen — Kräfte gegenüber patentirten Gegenständen paralytisch. Der wahre Erfinder sei oft schwer auszumitteln. Wer einer Erfindung den Schlussstein aufsetze und dadurch zum Patente gelange, ziehe aus allen Vorarbeiten einen ungebührlichen Vortheil. Der Erfinder müsse erhebliche Taxen und Spesen für seine Erfindung auslegen und dieselbe in peremptorischer Frist zur Ausführung bringen. Nur in Ausnahmefällen sei er Fabricant oder Capitalist, wesshalb er sich, um diese Gebühren bezahlen oder allfälligen Processen die Stirne bieten zu können, „einem grossen Fabricanten in die Arme werfen müsse“ (wie rührend!), sofern er nicht vorziehe, auf das Patent zu verzichten.<sup>2)</sup> Durch den Patentschutz werde die Geheimniskrämerei nicht beseitigt. Da nach verschiedenen Patentgesetzen nur *Herstellungsverfahren*, nicht aber *Producte*, patentirbar sind, so sei es unmöglich, *am fertigen Producte* zu constatiren, nach welchem Verfahren dasselbe hergestellt worden sei. In Folge dessen sei es möglich, dass ein Fabricant, der ein Product nach einem eigenen, nicht patentirten, weil schon „theoretisch publicirten“ Verfahren herstelle, von einem Concurrenten, der zur Herstellung *derselben Productes* ein *anderes* Verfahren patentirt habe, durch langwierige Prozesse verfolgt werden könne. Setze man nun den Fall, dass zur Herstellung eines gewissen Körpers *nur ein einziges* Verfahren existire, so habe der Patentnehmer auf dieses Verfahren eine ungeheure Macht in seinen Händen (Beispiel: Patent für künstliches Alizarin); werde ein solcher Fall auch noch auf die Nahrungsmittel ausgedehnt, so wären die Folgen für die industriellen und landwirtschaftlichen Kreise höchst verderbliche. Desshalb möge man alle Verhältnisse sorgfältig prüfen, ehe man zum Erlass eines Patentschutzgesetzes schreite, das einem bedeutenden Theil der schweizerischen Industrie keinen Nutzen, wohl aber sehr viel Nachtheil bringen würde.

Das sind im Wesentlichen die Argumente, auf welche sich die Petition stützt. Dieselben lassen sich ohne weiteres in zwei Gruppen trennen. In der einen Gruppe finden sich diejenigen Gründe vereinigt, welche einzig vom Standpunkt der chemischen Industrie aus die Erlassung eines Patentschutzgesetzes für nachtheilig erklären, in der andern wird jedoch ganz allgemein gegen die Nützlichkeit des Erfindungsschutzes argumentirt.

Uns scheint, die Herren Vertreter der chemischen Industrie hätten besser daran gethan, wenn sie sich in ihrer Beweisführung ausschliesslich auf die Gründe der ersten Categorie gestützt hätten,

<sup>1)</sup> Es wird auch gar nichts Anderes verlangt.

<sup>2)</sup> Bei 30 Fr. Prüfungskosten und einer Jahrestaxe von 30 resp. 20 Fr. ?

anstatt aus der Rüstkammer der Patentgegner aller Zeiten und Länder die alten verrosteten Speere hervorzuholen, mit welchen man heutzutage keinen erfolgreichen Krieg mehr führen kann. Genau die gleichen Gründe sind schon früher von allen Patentgegnern und in der Schweiz schon vor 20 Jahren speciell von den HH. Professoren Bolley und Kronauer geltend gemacht worden. Im Ausland sind diese und ähnliche Befürchtungen längst durch die Erfahrung widerlegt; in der Schweiz belustigt man sich, wie es scheint, noch damit, den alten Rossinante neuerdings zu satteln und zum Kampf gegen die Windmühlen anzuspornen. Dadurch gewinnt aber die Petition den Anschein, als wolle sie sich überhaupt gegen den Schutz der Erfindungen *und gegen Alles was damit zusammenhängt* (Literar. Eigenthum, Urheberrecht an Werken der Kunst, Muster- und Modellschutz, Patentschutz für Erzeugnisse der Maschinen- und Uhrenindustrie etc.) *wenden*, was sie doch kaum bezwecken will, denn es wäre höchst unbillig, wenn wegen einiger Uebelstände, die sich bei der Patentirung chemischer Verfahren zeigen können, alle andern Industrien auf den längst ersehnten Erfindungsschutz verzichten sollten.

Was die letzterwähnten Uebelstände anbetrifft, so sind wir weit entfernt, denselben *alle* Berechtigung abzusprechen. Wir glauben in unserer Zeitschrift schon wiederholt die Andeutung gemacht zu haben, dass bei der Aufstellung eines schweizerischen Patentgesetzes der chemischen Industrie ein ganz besonderer Standpunkt gewahrt bleiben müsse. Die gerügten Uebelstände bestehen namentlich bei der *deutschen* Patentgesetzgebung, an welche sich der am 15. Juli 1877 von Herrn Bundesrath Droz veröffentlichte Entwurf bekanntlich anlehnt. Es ist aber gar nicht gesagt, dass bei einer schweizerischen Patentgesetzgebung *gerade dieser Entwurf* unverändert angenommen werden soll. Von Herrn Droz selbst ist schon mehrfach in unzweideutiger Weise hervorgehoben worden, dass eine schweizerische Gesetzgebung über diese Materie noch bedeutender Studien und umfassender Erhebungen bei den Vertretern der schweizerischen Industrien bedürftig sei. *Dann* ist es die richtige Zeit für die Herren Chemiker, ihren Standpunkt mit allem Nachdruck zu wahren, und wir hegen auch die volle Ueberzeugung, dass den Bedürfnissen der chemischen Industrie von Seiten unserer Bundesbehörden *volle* Berücksichtigung geboten werde.

Jetzt aber (wo durch den Beschluss des Nationalrathes dem Erlass eines schweizerischen Patentgesetzes endlich nach mehr als 30 Jahre langem Kampfe eine Aussicht eröffnet wird und wo es sich nur noch um die Zustimmung des Ständerathes handelt, um die Sache zu befriedigendem Abschluss zu führen) wegen einiger geringfügiger und später leicht zu berücksichtigender Sonderinteressen die Uebereinstimmung der beiden Räthe zu gefährden, den Erisapfel in die Berathungen hineinzuwerfen und die Hoffnungen und Wünsche der übrigen schweizerischen Industrien zu durchkreuzen, scheint uns wenig collegialischen Sinn und wenig Aufopferungsfähigkeit für das allgemeine Wohl zu verrathen.

## Construction der Einsenkung einfacher Balkenfachwerke.

Von Herrn Professor L. Tetmajer in Zürich.  
(Mit einer Tafel.)

Zur Ermittlung der Einsenkung frei gelagerter, beliebig geformt und belasteter Balkenträger, benützt man gewöhnlich die von Prof. Mohr angegebene Methode der Construction der elastischen Linie. Die Ergebnisse derselben stimmen mit denjenigen der unmittelbaren Messung bei vollwandigen, mehrfach gegitterten oder genieteten Balkenfachwerken recht gut überein. Weniger befriedigend dürfte sich die erwartete Uebereinstimmung der Theorie und Messung bei solchen Balkenfachwerken erweisen, bei denen die Vernachlässigung der Füllungsglieder nicht unbedingt zulässig ist oder die Knoten, nach americanischer Bauart, Beweglichkeit besitzen.

Zweck dieser Zeilen ist nun, in Anschluss an die thatsächliche Wirkungsweise genannter Balkenfachwerke, eine einfache Construction der elastischen Deformation anzugeben, die in wünschbarer Genauigkeit das Maass der Lagenänderung der einzelnen Fachwerktheile liefert.

In der zweiten Auflage seiner graphischen Statik entwickelt Prof. Culmann die Grundgleichungen der elastischen Deformation einer Construction.